

Lohn- und Protokollvereinbarung 2010 zum GAV Hafner- und Plattenlegergewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2010 eine Erhöhung der Lohnsumme um 0.5%, die individuell zu verteilen ist.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

	Ab 1. Berufsjahr	Ab 6. Berufsjahr
Stundenlohn		
Vorarbeiter	CHF 24.85	CHF 28.30
Hafner und Plattenleger	CHF 23.75	CHF 27.00
Angelernter	CHF 22.50	CHF 25.65
Hilfsarbeiter	CHF 19.85	CHF 22.60
Monatslohn		
Vorarbeiter	CHF 4'535.90	CHF 5'165.55
Hafner und Plattenleger	CHF 4'335.15	CHF 4'928.35
Angelernter	CHF 4'107.00	CHF 4'681.95
Hilfsarbeiter	CHF 3'623.25	CHF 4'125.20

Der Ferien- und Feiertagszuschlag ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Monatslohn: Std.Lohn x Nettoarbeitszeit x 1.113 durch 12

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 durch Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.113

- a) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.

- b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,
- die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind
 - die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen

3. Brutto-Sollarbeitszeit

Die Brutto-Sollarbeitszeit für das Jahr 2010 beträgt 2140 Stunden.

4. Ferienanspruch

Arbeitnehmer, welche das 55. Lebensjahr überschritten haben, erhalten folgende Ferientage:

- 55 Jahre: 21 Ferientage
- 56 Jahre: 22 Ferientage
- 57 Jahre: 23 Ferientage
- 58 Jahre: 24 Ferientage
- 59 Jahre: 25 Ferientage

5. Gratifikation

Die Jahresendzulage beträgt 8% des im laufenden Jahr bezogenen Jahresbruttolohns. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3%, bei 5 Wochen 10.6%) zuzüglich Feiertagsentschädigung (3%) zuzüglich Schlechtwetterentschädigung (2%) zusammen.

Für Arbeitnehmer, bei welchen die Arbeitsbeschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht Anspruch auf pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann die Jahresendzulage gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- ungenügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen

(der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- mehr als 3 Tage	5%
- mehr als 6 Tage	10%
- mehr als 10 Tage	20%
- mehr als 15 Tage	30%
- mehr als 20 Tage	50%
- mehr als 30 Tage	100%

6. Mittagsentschädigung

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 15.--. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

7. Kilometerentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.